

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013**Ausgegeben am 14. März 2013****Teil III**

89. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über Computerkriminalität

89. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Computerkriminalität

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über Computerkriminalität (BGBl. III Nr. 140/2012) hinterlegt:

Staaten:**Datum der Hinterlegung der
Beitrittsurkunde:**Australien¹

30. November 2012

Dominikanische Republik¹

7. Februar 2013

Weiters hat Island² am 12. Dezember 2012 seine zuständige Behörde¹ gem. Art. 24 und Art. 27 des Übereinkommens geändert, sowie seinen anlässlich der Ratifikation erklärten Vorbehalt zu Art. 9 Abs. 2 lit. b und lit. c zurückgezogen.

Faymann

¹ Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://conventions.coe.int/> abrufbar [SEV Nr. 185].

² Kundgemacht in BGBl. III Nr. 140/2012.

